

Satzung der Studierendenschaft der Theologischen Fakultät Trier

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1: Studierendenschaft (§§ 1-5)
- Abschnitt 2: Urabstimmungen (§§ 6-13)
- Abschnitt 3: Vollversammlungen (§§ 14-19)
- Abschnitt 4: AStA (§§ 20-27)
- Abschnitt 5: Fakultätskonferenz (§§ 28-31)
- Abschnitt 6: Studentische Beobachterinnen oder Beobachter bei Prüfungen (§§ 32-35) – ausgesetzt
- Abschnitt 7: Finanzen und Beitragsordnung (§§ 36-37)
- Abschnitt 8: Wahlordnung für die Wahlen zum AStA (§§ 38-43)
- Abschnitt 9: Änderung der Satzung (§§ 44-45)
- Abschnitt 10: Schlussbestimmungen (§ 46)

Die Studierendenschaft der Theologischen Fakultät Trier gibt sich gemäß den Statuten der Theologischen Fakultät Trier Art. 24 §2 folgende Satzung:

Abschnitt 1: Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechte der Studierendenschaft

- (1) Gemäß Artikel 24 §1 der Statuten der Theologischen Fakultät Trier besteht die Studierendenschaft aus den an der Theologischen Fakultät Trier immatrikulierten Studenten.
- (2) Die im Rahmen des Kooperationsvertrag Studierenden mit Immatrikulation an der Universität Trier gehören zur Studierendenschaft der Universität. Dennoch genießen sie bestimmte Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft der Theologischen Fakultät, die im Einzelnen in dieser Satzung festgelegt sind.
- (3) Die Studentenschaft ist Gliedkörperschaft der Theologischen Fakultät mit dem Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Theologischen Fakultät Trier (vgl. Statuten der Theologischen Fakultät Art. 24 § 1).

§ 2 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), der die Studierendenschaft repräsentiert (vgl. Statuten der Theologischen Fakultät Art. 24 § 3)

§ 3 Recht zur Mitarbeit

Alle Angehörigen der Studierendenschaft haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten und in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden. Dieses Recht kommt auch den im Rahmen des Kooperationsvertrag Studierenden mit Immatrikulation an der Universität Trier zu.

§ 4 Mitverwaltung

- (1) Die Studierendenschaft beteiligt sich an der Selbstverwaltung der Theologischen Fakultät Trier (vgl. Statuten der Theologischen Fakultät Trier Art. 24 § 1).
- (2) Insbesondere entsendet sie Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Entscheidungsgremien sowie deren Ausschüsse gemäß den Statuten und den Prüfungsordnungen der Fakultät.

§ 5 Beschlussfassung

Die Studierendenschaft beschließt:

- (1) In Urabstimmung;
- (2) durch die Organe der Studierendenschaft.

Abschnitt 2: Urabstimmung

§ 6 Funktion der Urabstimmung

Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft ihre beschließende und kontrollierende Funktion aus.

§ 7 Beschlussfassung zur Urabstimmung

Eine Urabstimmung findet statt auf

- (1) Beschluss der Vollversammlung, der durch die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Vollversammlung gefasst wird.
- (2) Beschluss des AStA, der durch die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des AStA gefasst wird.
- (3) Schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierendenschaft im Sinne von § 1 Abs. 1. Dieser Antrag ist dem AStA zur Ausführung vorzulegen.

§ 8 Gegenstand der Urabstimmung

Gegenstand der Urabstimmung kann sein:

- (1) Aufhebung und Veränderung der Beschlüsse des AStA,
- (2) Auflösung des AStA,
- (3) Amtsenthebung eines AStA-Mitgliedes oder einer studentischen Vertreterin bzw. eines studentischen Vertreters in der Fakultätskonferenz,
- (4) Änderung der Satzung (vgl. hierzu § 44).

§ 9 Verfahren bei Antragstellung auf Urabstimmung

Anträge müssen wie folgt gestellt werden:

- (1) Während einer Vollversammlung können alle Antragsberechtigten gemäß §§ 1 und 14 sowie unter Berücksichtigung der formellen Kriterien des § 7 Abs. 1 Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung stellen.
- (2) Geht ein Antrag auf Urabstimmung außerhalb einer Vollversammlung beim AStA ein, so ist dieser verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Vollversammlung zur Entscheidung über den Antrag einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich beim AStA einzureichen und auf der Vollversammlung zu begründen.

§ 10 Bildung eines Ausschusses zur Durchführung der Urabstimmung

Der AStA hat bei Annahme eines Antrages auf Urabstimmung dafür Sorge zu tragen, dass sich ein Ausschuss zur Durchführung der Urabstimmung und ggf. ihrer Ergebnisse unter der Leitung einer

Wahlleiterin oder eines Wahlleiters bildet. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter darf in den Fällen von § 8 Abs. 2 und 3 nicht kandidieren. Ein solcher Ausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern der Vollversammlung, von denen alle an der Theologischen Fakultät immatrikuliert sein müssen und die je mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden zuvor auf einer Wahlliste gesammelt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kommt kein Ausschuss zustande, gilt die Urabstimmung als nicht durchführbar.

§ 11 Bestimmungen zur Durchführung

Die Urabstimmung wird binnen 14 Tage nach der vorbereitenden Vollversammlung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen schriftlich und geheim durchgeführt.

§ 12 Genauere Bestimmungen

Die Urabstimmung darf nur während der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Semesterende oder der vorlesungsfreien Zeit beim AStA ein, so werden die in § 9 Abs. 2 und § 11 genannten Fristen von Beginn der Lehrveranstaltungen an berechnet.

§ 13 Erfolgreiche Urabstimmung und ihre Folgen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Studierendenschaft seine Stimme bei der Urabstimmung abgegeben und sich mit mehr als 50% der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausgesprochen hat. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. dazu Abschnitt 9).
- (2) Beschließt die Studierendenschaft per Urabstimmung die Auflösung des AStA, hat der Wahlleitungsausschuss auch die Wahl eines neuen AStA durchzuführen.
- (3) Im Fall der Amtsenthebung eines AStA-Mitgliedes auf Beschluss einer Urabstimmung gilt § 30.

Abschnitt 3: Vollversammlung

§ 14 Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus der Studierendenschaft. Den Studierenden im Kooperationsvertrag mit Immatrikulation an der Universität Trier verleiht der AStA in jenen Tagesordnungspunkten Stimmrecht, die nicht die Finanzen der Studierendenschaft betreffen. Sollte bei einzelnen Punkten unter den Teilnehmern der Vollversammlung kein Konsens über das Stimmrecht bestehen, ist dieser von der Vollversammlung durch Zweidrittelmehrheit herbeizuführen.

§ 15 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss einberufen werden
 - a. auf Wunsch der Rektorin oder des Rektors der Theologischen Fakultät;
 - b. auf Beschluss des AStA;
 - c. auf schriftlichen Antrag von 10% der Studierendenschaft.
- (2) Eine ordentliche Vollversammlung muss mindestens einmal im Semester – und zwar innerhalb der ersten 21 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit – einberufen werden.
- (3) Die Vollversammlung muss spätestens drei Werktage (exklusive Samstag) vor ihrem Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang. Eine Einberufung ausschließlich über soziale Netzwerke oder per Mail ist nicht ausreichend.
- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim AStA stattfinden. Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen; ihnen muss stattgegeben werden.

§ 16 Leitung der Vollversammlung

Einberufung und Leitung der Vollversammlung obliegen der bzw. dem Vorsitzenden des AStA oder

der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung beider beauftragt die bzw. der AStA-Vorsitzende ein anderes Mitglied des AStA, diese Aufgabe stellvertretend wahrzunehmen.

§ 17 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Auf der Vollversammlung nimmt die Studierendenschaft den Tätigkeitsbericht des AStA entgegen.
- (2) Auf der ersten Vollversammlung nach der Neuwahl des AStA beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des alten AStA, insofern bei der Prüfung des Kassenstandes keine Unstimmigkeiten aufgetreten sind (vgl. dazu die in Abschnitt 7 niedergelegte Beitragsordnung, bes. § 36 Abs. 3)
- (3) Die Vollversammlung stimmt über vorliegende Anträge ab. Anträge sind in folgenden Formen möglich:

- a. einfache Anträge
- b. Alternativanträge

Diese werden schriftlich beim AStA eingebracht und erscheinen dann auf der Tagesordnung oder sie können mündlich der Vollversammlung zur Abstimmung vorgetragen werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, den Antrag zu begründen.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens nach Beginn der Vollversammlung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Studierendenschaft und die im Kooperationsvertrag mit Immatrikulation an der Universität Trier.

- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Studierendenschaft, mindestens aber 11 Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Sofern gemäß §14 auch im Kooperationsvertrag Studierende in der jeweiligen Vollversammlung stimmberechtigt sind, müssen vier weitere Studierende, egal ob an Fakultät oder im Kooperationsvertrag studierend, anwesend sein.
Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, wird zu einem anderen Termin erneut mit unveränderter Tagesordnung einberufen gemäß §15. Kommt die Vollversammlung zweimal in Folge nicht zustande, ist sie bei der dritten Einberufung mit unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist.

§ 18 Bildung von Ausschüssen

Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit einen Ausschuss für die Ausführung gefasster Beschlüsse zu wählen.

§ 19 Protokoll der Vollversammlung

Über die Vollversammlung muss Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss spätestens 14 Tage nach der Vollversammlung für weitere 14 Tage durch Aushang veröffentlicht werden.

Abschnitt 4: Der AStA

§ 20 Grundbestimmung des AStA

Der AStA ist das von der Studierendenschaft für ein Jahr gewähltes Exekutivorgan. ER hat für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge zu tragen und ist ihr gegenüber verantwortlich.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Der AStA setzt sich aus den fünf Mitgliedern der Studierendenschaft der Theologischen Fakultät Trier zusammen. Folgende Ämter sind im AStA zu besetzen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - Schatzmeister/in
 Die Einrichtung weiterer Ämter steht dem jeweiligen AStA für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode frei. Diese müssen im Protokoll der konstituierenden Sitzung vermerkt werden, bzw. im jeweiligen Sitzungsprotokoll, sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wurden. Ferner sind sie in der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Theologischen Fakultät gemäß § 24a festzuhalten.
- (2) Hinzu kommen zwei im Kooperationsvertrag Studierende mit Immatrikulation an der Universität Trier. Sie besitzen in den Sitzungen des AStA volles Stimmrecht, ausgenommen Abstimmungen die Finanzen betreffend. Sie können unter den in §21 Abs. 1 genannten Ämtern nur die Posten der Schriftführerin, des Schriftführers bzw. der stellvertretenden Schriftführerin, des stellvertretenden Schriftführers wahrnehmen. Eventuelle weitere vom AStA eingerichtete Ämter dürfen sie nur übernehmen, sofern diese keine Repräsentation der Studierendenschaft der Fakultät oder die Finanzverwaltung betreffen.
- (3) Die oder der Vorsitzende repräsentiert den AStA nach außen. Diese Funktion kann die oder der Vorsitzende, wenn sie oder er es für nötig oder ratsam erachtet, an andere Mitglieder des AStA delegieren.

§ 22 Verbindlichkeit von Beschlüssen für den AStA

Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Satzung, die Beschlüsse der Vollversammlung und die Ergebnisse der Urabstimmung gebunden.

§ 23 Verbindlichkeit der AStA-Beschlüsse

Der AStA fasst innerhalb seines Aufgabenbereiches Beschlüsse mit verbindlicher Kraft für die Studierendenschaft.

§ 24 Aufgaben

Die Aufgaben des AStA umfassen:

- (1) Aufgaben- und Ämterverteilung innerhalb des AStA,
- (2) Einberufung von Vollversammlungen,
- (3) Erhebung von Beiträgen und deren Verwaltung,
- (4) Vertretung der Studierendenschaft in der Öffentlichkeit, den Organen der Studierendenschaft der Universität Trier, gegenüber dem Magnus Cancellarius, der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan sowie dem gesamten Lehrkörper der Theologischen Fakultät Trier, gegenüber der Leitung des Priesterseminars Trier, dem Mentorat für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie Trier, sowie gegenüber der Katholischen Hochschulgemeinde der Universität Trier,
- (5) Leitung der Vollversammlungen und Durchführung der dort gefassten Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt,
- (6) ggf. Bildung von Wahlausschüssen,
- (7) regelmäßige Information über die Arbeit des AStA an die Studierendenschaft,
- (8) Bestimmung von zwei der insgesamt vier studentischen Beisitzer in der Fakultätskonferenz für die Dauer eines Jahres. Auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten müssen die vom AStA

bestimmten Beisitzer von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Wahltermin und -modus regeln §§ 29-30.

§ 24a Geschäftsordnung

- (1) Dem AStA wird für seine Arbeit von Seiten der Vollversammlung eine Geschäftsordnung (GO) an die Hand gegeben, die diese Satzung ergänzt. Sie ist aufgeteilt in zwei Teile: Die Paragraphen §1 bis §5 werden hierbei vom AStA gestaltet, alle weiteren Paragraphen werden von der Vollversammlung sukzessive aufgestellt.
- (2) Den ersten Teil der Geschäftsordnung bilden §§ 1-5 GO. Diese werden vom AStA jeweils zum Beginn der Amtszeit ausgearbeitet und in der ersten ordentlichen Vollversammlung der Amtszeit der Vollversammlung gemäß § 24a Abs. 4 dieser Satzung bestätigt. Inhalt dieses Teils der Geschäftsordnung können sein:
 - evtl. weitere vom AStA gemäß § 21 Abs. 1 dieser Satzung eingerichtete Ämter
 - wichtige, für die Arbeit des jeweiligen AStA richtungsweisende Entscheidungen
 - Ziele des AStA für die jeweilige AmtszeitDiese fünf Paragraphen sind fakultativ und nicht zwingend vollständig zu füllen. Nicht genutzte Paragraphen sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Der zweite Teil der Geschäftsordnung wird im Laufe des Studienalltags von der Vollversammlung erlassen. Hier sollen vorrangig Entscheidungen der Vollversammlungen aufgenommen werden, an die der AStA in seiner Arbeit auf Dauer gebunden sein soll.
- (4) Der Erlass von Geschäftsordnungsparagraphen, einschließlich der fünf AStA-Paragraphen (§§ 1-5 GO), bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Vollversammlung. Es gelten hier die Kriterien aus § 14 dieser Satzung. Erlassene Paragraphen sind alle 2 Jahre vom AStA auf ihre Aktualität zu prüfen und der Vollversammlung erneut vorzulegen, um diese erneut zu beraten und gegebenenfalls zu bekräftigen, anzupassen oder aufzulösen. Darüber hinaus können Anträge auf Überprüfung, Veränderung oder Auflösung eines Paragraphen von mindestens 3 in der Sache Stimmberechtigten unabhängig der Frist von 2 Jahren jeder Zeit gestellt werden.
- (5) Anträge für die Aufnahme einer Entscheidung in die Geschäftsordnung können jeweils unmittelbar vor oder nach einer Entscheidung von allen Stimmberechtigten vorgebracht werden. Über eine Aufnahme in die Geschäftsordnung ist unabhängig von der Sachabstimmung abzustimmen. Darüber hinaus kann ein solcher Antrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Sachentscheidung eingereicht werden; dieser ist auf der nächsten ordentlichen Vollversammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 25 Sitzungen

- (1) Einen festgeschriebenen Turnus für die Sitzungen des AStA gibt es nicht, allerdings ist der AStA verpflichtet mindestens dreimal im Semester (exklusive einer eventuellen konstituierenden Sitzung) eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungstermine müssen durch Aushang öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung wird die Sitzung von der der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die AStA-Sitzungen sind grundsätzlich fakultätsöffentlich für alle an der Theologischen Fakultät Trier Immatrikulierten und die im Rahmen des Kooperationsvertrages Studierenden mit Immatrikulation an der Universität Trier. Bei Personaldebatten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Zudem kann jedes Mitglied des AStA beantragen, dass für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Dieser Antrag bedarf dann der

mehrheitlichen Zustimmung. Eine Beschlussfassung ist unter diesem Tagesordnungspunkt dann nicht mehr möglich und muss auf die nächste öffentliche Sitzung verschoben werden.

Auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des AStA kann eine einzelne Person, die der AStA-Sitzung beiwohnt, diese jedoch wiederholt stört oder anderweitig negativ auffällt, durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder des AStA für den Rest der Sitzung des Raumes verwiesen werden.

- (5) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in §21 Abs. 1 &2 aufgeführten Personen anwesend sind und die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der AStA-Sitzungen sind innerhalb von sieben Werktagen (*exklusive Samstag*) durch Aushang bekannt zu geben.
- (7) Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle können im AStA-Büro eingesehen werden.
- (8) Antrags- und Diskussionsrecht haben alle Anwesenden; Stimmrecht haben nur die in §21 Abs. 1 & 2 aufgeführten AStA-Mitglieder. Ein Beschluss des AStA ist rechtsverbindlich, wenn er rechtmäßig zustande gekommen ist. Anträge sind von Seiten des AStA nach außen anonym zu behandeln.
- (9) Kann über einen Antrag infolge mangelnder Beschlussfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der AStA bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung über den Antrag beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der in §21 Abs. 1 & 2 aufgeführten Personen anwesend ist.
- (10) Zur Aufhebung eines Beschlusses ist die Mehrheit der in §21 Abs. 1 & 2 aufgeführten Personen notwendig.
- (11) Auf Antrag erfolgt namentliche oder geheime Abstimmung
- (12) Für alle der in §21 Abs. 1 &2 aufgeführten AStA-Mitglieder herrscht Anwesenheitspflicht. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben eines Mitglieds oder Beisitzers von den Sitzungen hat die oder der Vorsitzende die Möglichkeit, an die Vollversammlung einen Antrag auf Aberkennung des Mandats zu stellen.

§ 26 Auflösung und Rücktritt

- (1) Der Asta kann mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit der in §21 Abs. 1 &2 aufgeführten AStA-Mitglieder seine Auflösung beschließen. Er hat dann für eine Neuwahl zu sorgen.
- (2) Der AStA muss zurücktreten, wenn 10% der Studierendenschaft ein schriftliches Misstrauensvotum einreichen und daraufhin bei einer Urabstimmung dem Misstrauensvotum stattgegeben wird. In diesem Fall obliegt der Vollversammlung, die der Urabstimmung voraus geht, nur die Bildung des wahlleitenden Ausschusses.
- (3) Bei einem Rücktritt des AStA haben innerhalb der nächsten 14 Tage Neuwahlen zu erfolgen. Innerhalb der darauf folgenden 7 Tage hat sich der neu gewählte AStA zu konstituieren. Gelingt in den festgesetzten Fristen eine Neuwahl oder Neukonstituierung nicht, tritt der alte AStA wieder in seine Rechte ein.

§ 27 Abberufung oder Rücktritt eines Mitgliedes oder einer / eines Beisitzenden

- (1) Die Amtszeit eines Mitgliedes des AStA gemäß § 21 Abs. 1 und 2 endet
 - nach erfolgter Exmatrikulation;
 - durch Rücktritt, welcher der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden muss;
 - durch Urabstimmung.
- (2) Ist nach dem Ausscheiden eines AStA-Mitgliedes gemäß § 21 Abs. 1 und 2 ein Sitz im AStA neu zu besetzen, rückt die Person nach, die bei der letzten gültigen AStA-Wahl die nächstmeisten Stimmen erlangt hat. Auf einer daraufhin einzuberufenden Vollversammlung muss über die

Bestätigung der Person mit absoluter Mehrheit entschieden werden. Werden alle noch auf der Wahlliste stehenden Kandidierenden abgelehnt, wählt die Vollversammlung ein neues Mitglied in den AStA.

Abschnitt 5: Fakultätskonferenz

§ 28 Grundbestimmung

Die an der Theologischen Fakultät immatrikulierten Studenten entsenden vier Vertreterinnen und Vertreter für ein Jahr aus der Studentenschaft der Theologischen Fakultät Trier in die Fakultätskonferenz. Sie vertreten die Interessen der Studentenschaft gemäß den Statuten der Theologischen Fakultät Trier.

§ 29 Wahl der Vertretenden in der Fakultätskonferenz

Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in der Fakultätskonferenz werden von den Studierenden auf einer Vollversammlung gewählt, bzw. durch den AStA entsendet.

- (1) Alle Abstimmungen, die in diesem Paragraphen enthalten sind, werden allgemein, frei, gleich und direkt per Handzeichen durchgeführt, sofern kein Mitglied der Vollversammlung geheime Abstimmung wünscht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat gilt dann als gewählt, wenn sie oder er die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Stimmt die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit gegen einen Wahlvorschlag, so ist diese oder dieser Kandidierende nicht wählbar.
- (2) Zu Beginn des Wintersemesters werden zwei Mitglieder der Vollversammlung gemäß Abs. 1 gewählt. Das Wahlvorschlagsrecht obliegt der Vollversammlung. Sollte nach drei Wahlgängen noch keine Vertreterin bzw. kein Vertreter bestimmt worden sein, hat der AStA das Recht, ein Mitglied der Vollversammlung mit der Vertretung zu beauftragen.
- (3) Zu Beginn jedes Sommersemester hat der AStA das Recht, zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter seines Vertrauens, die nicht notwendigerweise dem AStA angehören müssen, zu benennen. Die Kandidaten des AStA müssen auf der ersten Vollversammlung des gleichen Semesters gemäß Abs. 1 bestätigt werden, sofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden der Vollversammlung gefordert wird. Wird die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Falle nicht bestätigt, muss die Vollversammlung einen neuen Vorschlag machen und wählen. Auch hier hat der AStA das Recht, nach drei erfolglosen Wahlgängen ein Mitglied der Vollversammlung selbst zu beauftragen. Wird innerhalb der Vollversammlung keine Wahl der vom AStA selbst vorgeschlagenen Kandidaten gefordert, werden diese aufgrund ihres Mandates durch den AStA entsendet.
- (4) Die Amtszeit beträgt für jedes Mitglied ein Jahr.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Vollversammlung der oder dem Vorsitzenden der Fakultätskonferenz die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter mit.

§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus der Fakultätskonferenz

- (1) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Fakultätskonferenz ist möglich durch Rücktritt, welcher der oder dem Vorsitzenden der Fakultätskonferenz und der oder dem Vorsitzenden des AStA schriftlich mitgeteilt werden muss. Ein studentisches Mitglied der Fakultätskonferenz muss hingegen zurücktreten,
 - wenn 10% der Studierendenschaft ein schriftliches Misstrauensvotum gemäß § 9 beim AStA einreichen und daraufhin bei einer Urabstimmung dem Misstrauensvotum stattgegeben wird.
 - nach erfolgter Exmatrikulation.
- (2) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes muss der AStA binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, auf der das Amt für die restliche Dauer der

Amtszeit durch den geltenden Wahlmodus (vgl. § 29 Abs. 1) neu besetzt wird. Liegt das Ende der Lehrveranstaltungen innerhalb dieser Frist, reicht eine Neuwahl auf der nächsten regulären Vollversammlung zu Beginn des nächsten Semesters.

§ 31 Aufgaben der Vertreterinnen oder Vertreter

Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter verpflichten sich mit der Entsendung in die Fakultätskonferenz zur Zusammenarbeit mit dem AStA. Sie haben den AStA auf Anfrage über die in der Fakultätskonferenz behandelten Themen zu unterrichten, soweit dies die Stauten der Fakultät in Art. 7 § 8 Abs. 2 zulassen. Anträge seitens der Studierendenschaft und seitens der im Rahmen des Kooperationsvertrag Studierenden mit Immatrikulation an der Universität Trier an die Fakultätskonferenz werden über den AStA an die studentischen Vertreterinnen und Vertreter weitergegeben oder diesen direkt vorgelegt.

Abschnitt 6: Studentische Beobachterinnen und Beobachter bei Prüfungen (wird ausgesetzt)

§ 32

Die Studentenschaft hat entsprechend der Diplom-Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät von 2003 das Recht, jeweils eine studentische Beobachterin oder einen studentischen Beobachter zu den Prüfungen zu entsenden. (vgl. Diplom- Prüfungsordnung 2003 §9, 3 u. 4)

§ 33

- (1) Der AStA benennt die einzelnen studentischen Prüfungsbeobachterinnen bzw. Prüfungsbeobachter.
- (2) Benannt werden dürfen nur Studenten, die bereits die entsprechende Prüfung abgelegt haben und in dem betreffenden Semester selbst keine Prüfung ablegen müssen.
- (3) Nach erfolgter Ernennung der Prüfungsbeobachterinnen oder -beobachter teilt der AStA ihre Namen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät mit und gibt sie durch Aushang bekannt.

§ 34

Die studentische Prüfungsbeobachterin oder der studentische Prüfungsbeobachter kann durch Entschluss der bzw. des Prüfungskandidierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Antrag muss jedoch eigens schriftlich bei der studentischen Prüfungsbeobachterin oder dem studentischen Prüfungsbeobachter eingereicht werden, da der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht automatisch auch den Ausschluss der studentischen Prüfungsbeobachterin oder des studentischen Prüfungsbeobachters beinhaltet.

§ 35

Bei Rücktritt oder Ausfall einer studentischen Prüfungsbeobachterin oder eines studentischen Prüfungsbeobachters muss diese bzw. dieser die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät sowie den AStA benachrichtigen. Es obliegt daraufhin dem AStA, eine neue Prüfungsbeobachterin bzw. Prüfungsbeobachter zu benennen.

Abschnitt 7: Finanzen und Beitragsordnung

§ 36 rechtliche Bestimmungen

- (1) Die Vollversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest, die jedes Semester von Studierenden erhoben werden.
- (2) Die Studierendenschaft überwacht jährlich die Kassenführung des AStA durch zwei auf der regulären Vollversammlung eines jeden Wintersemesters gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.
- (3) Auf der ersten Vollversammlung nach Neuwahlen des AStA muss der Kassenbericht de AStA zusammen mit dem Ergebnis der Kassenprüfung vorgestellt werden. Die Kassenprüfer beantragen bei Stimmigkeit des Ergebnisses der Kassenprüfung anschließend die Entlastung des alten AStA. Nach der Vollversammlung wird der Kassenbericht zusammen mit dem Ergebnis der Kassenprüfung durch Aushang veröffentlicht.
- (4) Kontobevollmächtigt sind die oder der 1. Vorsitzende des AStA als Repräsentant des AStA und die jeweilige Schatzmeisterin oder der jeweilige Schatzmeister. Bei entsprechenden Zahlungsaufträgen genügt die Unterschrift einer oder eines der Bevollmächtigten

§ 37 Zweckbindung

Die Semesterbeiträge der Studierenden dienen zur Finanzierung er studentischen und hochschulpolitischen Arbeit des AStA.

Abschnitt 8: Wahlordnung für die Wahlen des AStA

§ 38 Wahl der fünf AStA-Mitglieder

Die Studentenschaft wählt fünf AStA-Mitglieder

- (1) Die Wahl der fünf AStA-Mitglieder findet spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungen des Wintersemesters statt.
- (2) Die Leitung der Wahl obliegt einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der an der Theologischen Fakultät immatrikuliert sein muss und auf einer der Wahl vorausgehenden Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht selbst bei der AStA-Wahl kandidieren.
- (3) Die Durchführung der Wahl übernimmt ein von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter benanntes Wahlkomitee. Ihm gehören außer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter noch
 - ein weiteres Mitglied der Studierendenschaft,
 - sowie eine Studentin oder ein Student im Rahmen des Kooperationsvertrags mit Immatrikulation an der Universität Trier
 an, die beide weder dem AStA angehören, noch selbst bei der Wahl kandidiere. Die Zusammensetzung des Wahlkomitees ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Aushang öffentlich bekanntzugeben, sobald sich das Wahlkomitee konstituiert hat.
- (4) Zur Wahl müssen mindestens sechs Kandidaten zur Verfügung stehen.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Möglichkeit, auf einem vom Wahlkomitee gemäß § 40 erstellten Vorschlagsformular Studentinnen/Studenten, der bzw. die ebenfalls an der Theologischen Fakultät immatrikuliert ist, zur Wahl vorzuschlagen. Es ist Aufgabe des Wahlkomitees, anschließend das Einverständnis der oder des Vorgeschlagenen durch eigenhändige Unterschrift einzuholen.
- (6) Wahlvorschläge müssen durch Aushang eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekanntgegeben werden.
- (7) Jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal fünf Stimmen. Stimmzettel mit kumulierten Namen oder sonstigen Ergänzungen sind ungültig.
- (8) Die Wahl findet an zwei aufeinander folgenden Tagen in der Theologischen Fakultät statt.

- (9) Gewählt sind die fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten zu besetzenden AStA-Sitz entscheidet das Los.

§ 39 Wahl der Beisitzenden

Die im Rahmen des Kooperationsvertrages Studierenden mit Immatrikulation an der Universität Trier wählen zwei Beisitzende in den AStA. Durch die Wahl zum Beisitzenden wird der betreffenden Person Stimmrecht gemäß §21 Abs. 2 in den Sitzungen des AStA eingeräumt.

- (1) Die Wahl der zwei an der Universität Trier immatrikulierten Mitglieder des AStA, die im Rahmen des Kooperationsvertrag an der Theologischen Fakultät Trier studieren, findet gleichzeitig mit der Wahl der fünf anderen AStA-Mitglieder über eine eigene Liste statt.
- (2) Leitung und Durchführung der Wahl obliegt den nach § 38 Abs. 2 und 3 bestellten Personen.
- (3) Zur Wahl müssen mindestens drei Kandidaten zur Verfügung stehen.
- (4) Jede und jede im Kooperationsvertrag Studierende mit Immatrikulation an der Universität Trier hat die Möglichkeit, nach den Regelungen von § 38 Abs. 5 Kandidaten, die ebenfalls im Kooperationsvertrag mit Immatrikulation an der Universität Trier studieren, zur Wahl vorzuschlagen. Auch hier holt das Wahlkomitee das Einverständnis der einzelnen Kandidierenden durch eigenhändige Unterschrift ein.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (6) Jede Wählerin und jeder Wähler hat maximal zwei Stimmen. Stimmzettel mit kumulierten Namen oder sonstigen Ergänzungen sind ungültig.
- (7) Gewählt sind die zwei Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten zu besetzenden AStA-Sitz entscheidet das Los.

§ 40 Formalia der Wahlvorbereitung

- (1) Von allen Wahlunterlagen ist je mindestens ein Exemplar vom AStA zu archivieren und dem Wahlkomitee als Vorlage zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ebenso stellt der AStA dem Wahlkomitee die die diesem Abschnitt der Satzung festgelegte Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen zur Verfügung.
- (3) Für die Wahlen aller AStA-Mitglieder ist unabhängig von ihrer Immatrikulation das Gleiche Vorschlagsformular zu verwenden. Es enthält Name, Vorname, Matrikelnummer und Immatrikulation der oder des Vorgeschlagenen, den Namen der oder des Vorschlagenden, einen Prüfungsvermerk der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 41 Verfahren nach der Wahl

- (1) Nach der Wahl lässt sich das Wahlkomitee von den Kandidierenden die Annahme der Wahl bestätigen. Im Falle einer Ablehnung hat die oder der Kandidierende dies dem Komitee schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist anschließend durch Aushang bekannt zu geben.

§ 42 Konstituierung des neuen AStA

Der neu gewählte AStA tritt unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sein Amt an. Die Mitglieder des AStA haben sich spätestens vor Ablauf von 7 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu konstituieren (vgl. hierzu § 26).

§ 43 Ausfall der AStA-Wahl

- (1) Kommt die AStA-Wahl nicht zustande oder ist sie ungültig, bleibt der bestehende AStA kommissarisch im Amt.
- (2) Das Mandat der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erlischt damit.

- (3) Der AStA bestimmt daraufhin eine neue Wahlleiterin oder einen neuen Wahlleiter, die oder der umgehend ein Wahlkomitee benennt und eine erneute Wahl einschließlich der Findung von Kandidierenden durchführt.
- (4) Kommt nur die Wahl der zwei an der Universität Trier immatrikulierten Mitglieder des AStA nicht zustanden oder ist sie ungültig, so sind die übrigen fünf AStA-Mitglieder dennoch rechtmäßig gewählt. Die beiden Beisitzer des alten AStA bleiben kommissarisch im Amt und verfahren mit den fünf neugewählten AStA-Mitgliedern wie in Abs.3 vorgesehen, jedoch nur mit Blick auf die Wahl der Beisitzer.
- (5) Ist nur der Wahlgang für die fünf an der Theologischen Fakultät Trier immatrikulierten AStA-Mitglieder ungültig, so sind die zwei an der Universität Trier immatrikulierten Mitglieder dennoch rechtmäßig gewählt. Sie können ihr Amt allerdings erst antreten, wenn eine rechtmäßige Wahl der fünf an der Theologischen Fakultät immatrikulierten AStA-Mitglieder gemäß Abs. 3 erfolgt ist.

Abschnitt 9: Änderung der Satzung

§ 44 Verfahren der Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung geändert werden.
- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung muss unter Vorlage konkreter ausformulierter Vorschläge beim AStA eingereicht werden, und zwar mindestens 14 Tage vor der regulären Vollversammlung eines Semesters. Der AStA ist verpflichtet, entsprechende Anträge auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und zusammen mit den ausführlichen Änderungsvorschlägen unverzüglich durch Aushang bekannt zu geben. Er ist jedoch bei Nichteinhaltung der Antragspflicht nicht dazu verpflichtet. Auch muss der AStA bei Eingang eines Antrages einer Satzungsänderung mehr als 14 Tage vor einer regulären Vollversammlung keine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung, in welcher der Antrag vorgelegt wird, entscheiden nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 über die Durchführung einer Urabstimmung und wählen ggf. einen Ausschuss zu ihrer Organisation. Gegenstand der Urabstimmung sind die im Antrag enthaltenen konkreten Vorschläge in der von der Vollversammlung gebilligten Form.
- (4) Nach Annahme eines Änderungsantrages durch Beschluss der Urabstimmung hat der AStA die Änderungen dem Magnus Cancellarius zur Genehmigung nach Anhörung der Fakultätskonferenz (vgl. Statuten der Theologischen Fakultät Trier Art. 24 §2) zuzuleiten.

Abschnitt 10: Schlussbestimmung

§ 45

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät, am 18. November 2019, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung von 2008 außer Kraft.